

16.09.94

EU - A - G

**Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch

KOM(94) 315 endg.; Ratsdok. 8757/94

866/94

KEP-AE-Nr.: 942936

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Juli 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 155/90 = AE-Nr. 900335 und Drucksache 179/90 = AE-Nr. 900460

#### BEGRÜNDUNG

Am 29. Juli 1991 verabschiedete der Rat die Richtlinie 91/497/EWG zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch.

Am 17. Dezember 1992 verabschiedete der Rat die Richtlinie 92/120/EWG über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Bei der Annahme dieser Richtlinie kamen Rat und Kommission überein, vor Ende 1993 bestimmte Probleme erneut zu prüfen, die (u.a. zeitliche Begrenzung von Ausnahmen und mengenmäßige Höchstgrenzen für die Erzeugung von Betrieben, die den Bedingungen von Artikel 4 dieser Richtlinie genügen) im Zusammenhang mit der Anwendung von Hygienevorschriften im Rahmen der Richtlinie 64/433/EWG aufgetaucht waren.

Zur Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie 64/433/EWG werden einige technische Änderungen an Artikel 3 vorgeschlagen, um den Handel mit allen Arten von zerlegten Schlachtnebenprodukten zu ermöglichen, die Verpflichtung zur Angabe der Codenummer des amtlichen Tierarztes auf dem Begleitdokument oder der Bescheinigung für Fleisch auszulassen. Kühnhäusern klarer zu fassen und desgleichen die Bestimmungen über das Begleitdokument bzw. die Bescheinigung klarer zu fassen.

Aufgrund der Erfahrungen mit den in Artikel 4 vorgesehenen Höchstgrenzen wird vorgeschlagen, diese den Bearbeitungshöchstmengen anzupassen, die der Rat im Rahmen der Richtlinie 92/120/EWG für kleine Schlachtbetriebe und Zerlegungsbetriebe vorgesehen hat, und den Anwendungsbereich für kleine Betriebe auf kleine Kühnhäuser auszudehnen. Da kleine Betriebe denselben Hygienevorschriften genügen müssen wie die anderen Betriebe, sollte ihnen auch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Erzeugnisse in der ganzen Gemeinschaft zu vermarkten und ihr Fleisch mit dem ovalen Stempel zu kennzeichnen. Außerdem wird eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, in entsprechend begründeten Fällen zur Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten zuzulassen, daß die wöchentlichen Bearbeitungshöchstmengen überschritten werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch

(94/C 224/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 315 endg. — 94/0176(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juli 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 64/433/EWG des Rates<sup>(1)</sup> regelt die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von als Haustieren gehaltenen Einhufern.

Die Bestimmungen für Betriebe mit niedriger Kapazität, die aufgrund vereinfachter Struktur- und Infrastrukturkriterien zugelassen werden können, sollten zur Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten und im Hinblick auf einen geringeren Verwaltungsaufwand weiter vereinfacht werden.

Es können zufriedenstellende Hygienebedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von in Scheiben zerlegten Nebenprodukten der Schlachtung eingeführt werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Hygienebedingungen und aus Gründen der Effizienz sind die Bestimmungen über die Begleitdokumente von frischem Fleisch zu ändern.

Fleisch aus Betrieben mit niedriger Kapazität muß denselben Hygienevorschriften genügen wie Fleisch aus anderen Betrieben. Die Bestimmung, wonach der Absatz von Fleisch aus Betrieben mit niedriger Kapazität auf den lokalen Markt beschränkt ist, sollte aufgehoben werden.

Die Bearbeitungshöchstgrenzen für Schlacht- und Zerlegungsbetriebe mit niedriger Kapazität sollten angeglichen werden an die Höchstgrenzen der Richtlinie 92/120/EWG über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung

und das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup>.

Aus Hygienegründen ist jegliche Kontamination von frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung zu vermeiden. Es ist vorzusehen, daß die räumlich getrennte Bearbeitung von Schweinemägen unter Umständen in einer mechanischen geschlossenen Anlage erfolgen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 64/433/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe f) werden unter Ziffer ii) die Worte „einem vom amtlichen Tierarzt mit einem Sichtvermerk versehenen Begleitdokument“ ersetzt durch die Worte „einem Begleitdokument, dessen Format vom amtlichen Tierarzt genehmigt worden ist“.
2. In Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt C wird Unterabsatz 2 gestrichen.
3. In Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt D Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:  
„In diesem Fall ist die Codenummer des für das Kühlhaus zuständigen amtlichen Tierarztes auf dem Begleitdokument bzw. der Bescheinigung anzugeben.“
4. In Artikel 4 Abschnitt A werden die Zahlen „12“ und „600“ durch die Zahlen „20“ und „1 000“ ersetzt.
5. In Artikel 4 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe e) erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:  
„Die Mitgliedstaaten stellen ein Verzeichnis der Betriebe auf, die in den Genuß dieser Bestimmungen kommen. Sie unterrichten die Kommission über die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Betriebe und die an diesem Verzeichnis vorgenommenen Änderungen und übermitteln der Kommission auf Anfrage das Verzeichnis der Betriebe.“
6. In Artikel 4 Abschnitt A Nummer 2 Unterabsatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 86.

7. Artikel 4 Abschnitt A Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Strukturbedingungen des Anhangs I Kapitel I für Kühllhäuser mit niedriger Kapazität bewilligen, in denen nur abgepacktes Fleisch und andere Lebensmittel gelagert werden.“

8. Artikel 4 Abschnitt A Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Fleisch aus den in diesem Artikel genannten Betrieben, dessen Übereinstimmung mit den Hygiene- und Gesundheitsüberwachungsvorschriften dieser Richtlinie festgestellt worden ist, muß mit einem Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang I Kapitel XI versehen und unter zufriedenstellenden hygienischen Bedingungen gemäß Anhang I Kapitel XV befördert werden.“

9. Dem Artikel 4 Abschnitt A wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Die Mitgliedstaaten können durch die Kommission ermächtigt werden, auf der Grundlage eines entsprechend begründeten Antrags eine Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bearbeitungshöchstgrenzen oder innerhalb der gesamten Jahreshöchstgrenze eine saisonale Anhebung der Zahl der wöchentlich geschlachteten Großvieheinheiten zuzulassen, sofern der Betriebseigentümer eine von der zuständigen Behörde anerkannte besondere Ausbildung im Bereich der Produktionshygiene erhalten hat und die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingehalten werden.“

Zusätzlich muß bei den betreffenden Betrieben mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) sie liegen in Gebieten, die unter besonderen geographischen Zwängen leiden;
- b) sie sehen sich Versorgungsschwierigkeiten gegenüber;

c) die Tiere, die geschlachtet werden sollen, gehören dem Betriebseigentümer und das erzeugte Fleisch dient der betriebseigenen Versorgung oder wird vor Ort direkt an den Verbraucher abgegeben.“

10. In Artikel 4 wird folgender Abschnitt C eingefügt:

„C. Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Anwendung der Bearbeitungshöchstgrenzen in den Mitgliedstaaten Kriterien für die Möglichkeit einer Überschreitung der in Abschnitt A vorgesehenen Bearbeitungshöchstgrenzen festlegen.“

11. In Artikel 4 werden die Abschnitte „C“, „D“ und „E“ zu den Abschnitten „D“, „E“ bzw. „F“.

12. Artikel 13 Absatz 1 wird gestrichen.

13. In Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstabe c) wird unter Ziffer i) folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Schweinen gilt diese Bestimmung in dem Maß, als dies zur Vermeidung einer Kontamination von frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung erforderlich ist.“

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**04.11.94****Beschluß  
des Bundesrates**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch

KOM(94) 315 endg.; Ratsdok. 8757/94

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß mit den durch Artikel 4 der Richtlinie 91/497/EWG zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch fiktiv festgelegten Produktionsobergrenzen für viele handwerklich orientierte Metzgereibetriebe die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet wird. Der Bundesrat ist demgegenüber der Auffassung, daß auch klein- und mittelständische Fleisch be- und verarbeitende Betriebe im Gemeinsamen Markt ihre Chance haben müssen. Es sind deshalb Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Erhalt der unterschiedlichen Betriebsstrukturen auch in Zukunft gewährleisten.

Der Bundesrat hält die in diesem Vorschlag vorgesehenen Ansätze grundsätzlich für geeignet, die Probleme der handwerklich orientierten Betriebe zu lösen.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag nicht ausreichend ist.

2. Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den Beratungen nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die EU-Frischfleischrichtlinie unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips insbesondere in folgenden Punkten geändert wird:
  - Deutliche Anhebung der bisherigen Höchstgrenze für kleine Schlachtbetriebe von 20 GVE/Woche,
  - bzw. Gestaltung der Fußnote in Artikel 4 zur Festlegung des Umrechnungsfaktors so, daß fünf Schweine einer Großvieheinheit entsprechen; bei einer entsprechenden Anpassung des Umrechnungsfaktors für Lämmer könnte Artikel 1 Nr. 9 (saisonale Abweichungen) des Kommissionsvorschlags entfallen.
  - Gewährleistung von Vermarktungsmöglichkeiten ohne weitere Einschränkung für handwerklich arbeitende Metzgereibetriebe auf dem nationalen Markt.

- Einführung einer "Flexibilisierungsregelung" dahingehend, daß den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Betrieben mehr Entscheidungsspielraum zugestanden wird.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 1 Nr. 8 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Kennzeichnung des Fleisches aus Artikel 4-Betrieben mit einem Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG nicht erfolgen darf, sondern von einer EU-Zulassung unter "flexibilisierten" Bedingungen abhängig zu machen ist, die in Analogie zu Artikel 9 der Fleischerzeugnisrichtlinie 77/99/EWG erfolgen könnte.

Artikel 4-Betriebe müssen lediglich die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 64/433/EWG erfüllen. Die EU-Zulassung und die damit verbundene Möglichkeit der Verwendung des ovalen EU-Stempels ist an die Einhaltung der wesentlich weitergehenden Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG gebunden. Eine Verwendung des ovalen EU-Genußtauglichkeitsstempels durch Artikel 4-Betriebe allgemein wäre eine Diskriminierung der nach Anhang I zugelassenen EU-Betriebe, die z. T. ganz erhebliche Investitionen zum Erreichen der Zulassung tätigen mußten, und des Ansehens der Kennzeichnung selbst, die - wegen der höheren Hygieneanforderungen - bisher als besonderes "Qualitätsmerkmal" eingeschätzt wird.

4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Frischfleischrichtlinie nicht nur wegen der kleinen Betriebe auf der deutschen Subsidiaritätsliste steht. Er bittet die Bundesregierung unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme vom 23. September 1994 zur Hackfleischrichtlinie - BR-Drucksache 479/94 (Beschluß) - darauf hinzuwirken, daß bei der anstehenden Richtlinienänderung auch die folgenden, weiteren Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip beseitigt werden:

- Aus Rücksicht auf die föderal verfaßten Mitgliedstaaten dürfen EG-Vorschriften nicht den Mitgliedstaaten die Einrichtung von "Zentralbehörden" oder "zentralen Dienststellen" vorschreiben, wie dies in den Artikeln 9 und 11 der geltenden Richtlinie geschieht.
- Veterinärsachverständige der Kommission dürfen nicht die Betriebe kontrollieren, wie dies in Artikel 12 der geltenden Richtlinie vorgesehen ist. Dies ist Aufgabe der nationalen Kontrolleure. Für die Veterinärsachverständigen der Kommission kann lediglich eine "Kontrolle der (nationalen) Kontrolleure" vorgesehen werden.
- Der Kommission steht - was die verwaltungsmäßige Durchführung von Gemeinschaftsrecht angeht - gegenüber den Mitgliedstaaten weder ein Weisungs- noch ein Ermächtigungsrecht zu. Artikel 13 der geltenden Richtlinie und Artikel 1 Ziffer 9 des Änderungsvorschlages sollten so umgestaltet werden, daß auf Gemeinschaftsebene lediglich die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für Ausnahmen normiert werden.
- Allgemein enthält die Richtlinie so ins einzelne gehende Regelungen, daß sie insgesamt nicht mehr dem durch den Maastrichter Vertrag neu gestalteten Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft entspricht.